

Reglement Teilliquidation der Pensionskasse des Bundes PUBLICA betreffend das Vorsorgewerk Nationalmuseum

19. Juli 2010 (Stand 1. Januar 2011)

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation des Vorsorgewerks Nationalmuseum.

² Das vorliegende Reglement bildet Bestandteil des Anschlussvertrages, gültig ab 1. Januar 2011 für das Vorsorgewerk PUBLICA.

2. Abschnitt: Definitionen

Art. 2 Destinatäre

Destinatäre sind die versicherten Personen und die Rentenbeziehenden, die von der Liquidation betroffen sind.

Art. 3 Bestand

Als Bestand gilt die Gesamtheit der Versicherten, die von der Liquidation betroffen sind.

Art. 4 Individueller Austritt beim Tatbestand Teilliquidation

Treten im Rahmen einer Teilliquidation Versicherte aus dem Vorsorgewerk aus und einzeln in ein anderes Vorsorgewerk über oder in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, liegt ein individueller Austritt vor.

Art. 5 Kollektiver Austritt beim Tatbestand Teilliquidation

Treten im Rahmen einer Teilliquidation Destinatäre aus dem Vorsorgewerk aus und gemeinsam als Gruppe in ein anderes Vorsorgewerk über oder in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, liegt ein kollektiver Austritt vor.

3. Abschnitt: Tatbestände für die Teilliquidation

Art. 6 Teilliquidation

Muss ein Teil der Destinatäre als Folge von Entscheidungen der Arbeitgeberin das Vorsorgewerk verlassen und ist einer der Tatbestände nach Artikel 7 oder 8 erfüllt, erfolgt eine Teilliquidation des betreffenden Vorsorgewerkes.

Art. 7 Erhebliche Verminderung des Bestandes

Eine Verminderung des Bestandes gilt als erheblich, wenn der Gesamtbestand der versicherten Personen des Vorsorgewerkes innerhalb von zwei Jahren um mehr als 15 Prozent abnimmt.

Art. 8 Vertragsauflösung und Restrukturierung

¹ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn ein Teil der Destinatäre im Sinne von Artikel 32f BPG ausgelagert wird.

² Die von der Vertragsauflösung oder der Restrukturierung betroffenen Rentenbeziehenden werden von der Teilliquidation auch dann mitefassen, wenn sie ausnahmsweise bei PUBLICA bzw. beim bisherigen Vorsorgewerk zurückgelassen werden (Austritt und Wiedereintritt). Die Zuständigkeit zur Finanzierung der Arbeitgeberpflichten für die zurückgelassenen Rentenbeziehenden richtet sich nach Artikel 32f Absatz 3 BPG.

4. Abschnitt: Rahmenbedingungen der Teilliquidation

Art. 9 Abgrenzung des infolge erheblicher Bestandesreduktion ausgetretenen Destinatärkreises

¹ Der ausgetretene Destinatärkreis wird mit der Festlegung des Beginns und des Endes des Ereignisses, welches zum Tatbestand der Teilliquidation nach Artikel 8 geführt hat, zeitlich abgegrenzt.

² Der ausgetretene Destinatärkreis kann auch durch eine explizite Umschreibung des betroffenen Bestandes aufgrund sachgerechter Kriterien abgegrenzt werden.

Art. 10 Bilanzstichtag

Der Stichtag für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz und damit für die Feststellung der freien Mittel, der versicherungs- bzw. anlagentechnischen Rückstellungen und Reserven bzw. der Unterdeckung (=Fehlbetrages) ist in der Regel der 31. Dezember nach dem Enddatum des massgebenden Ereignisses.

Art. 11 Finanzielle Gleichbehandlung und Fortbestandsinteressen

Die Bilanz wird so erstellt, dass der austretende im Vergleich zum verbleibenden Bestand der Destinatäre finanziell weder nachteilig noch bevorzugt behandelt wird; dabei werden die Fortbestandsinteressen des bisherigen Vorsorgewerkes angemessen berücksichtigt.

Art. 12 Erstellung der Bilanz

Die Teilliquidationsbilanz wird nach den Grundsätzen des Reglements Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA erstellt.

Art. 13 Behandlung von hängigen Schadenfällen

¹ Hängige Schadenfälle (Invalidität und Todesfall), welche erst nach dem Bilanzstichtag der Teilliquidationsbilanz abschliessend geregelt werden, werden nach einem der beiden folgenden Verfahren behandelt.

a. Mitgabe der Rückstellungen für hängige Schadenfälle (IBNR)

Tritt die Mehrheit der Austretenden wieder kollektiv in ein Vorsorgewerk von PUBLICA über und sieht eine gesetzliche Bestimmung oder eine vertragliche Abrede vor, dass das übernehmende Vorsorgewerk die finanzielle Verpflichtung zur Regulierung der hängigen Schadenfälle übernimmt, so werden ihm auch die entsprechenden Rückstellungen risikoproportional weiter gegeben. Das abgebende Vorsorgewerk stellt für die Schadenregulierung die notwendigen Informationen zur Verfügung.

b. Keine Mitgabe der Rückstellungen für hängige Schadenfälle (IBNR)

Übernimmt das übernehmende Vorsorgewerk die finanzielle Verpflichtung zur Regulierung der hängigen Schadenfälle nicht, bleiben die entsprechenden Rückstellungen beim abgebenden Vorsorgewerk.

² Das Vorgehen bei Übertritt in ein anderes Vorsorgewerk von PUBLICA nach Absatz 1 gilt analog bei Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung.

Art. 14 Behandlung von Rentenbeständen

Erreicht infolge der Teilliquidation der Rentenbestand im abgebenden Vorsorgewerk einen überproportionalen Anteil am Vermögen, legt der Experte für berufliche Vorsorge im Rahmen der Erstellung der Teilliquidationsbilanz eine dem Risiko entsprechende Rückstellung fest. Die Pflicht zum Ausgleich finanzieller Nachteile durch den zuständigen Arbeitgeber bleibt vorbehalten.

Art. 15 Behandlung von Rückstellungen

¹ Die Rückstellungen auf Stufe Vorsorgewerk werden dem austretenden Bestand anteilmässig unter angemessener Berücksichtigung der Gleichbehandlung und der Fortbestandsinteressen nach den Grundsätzen des Reglements für Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA aufgrund der vom Pensionskassenexperten erstellten Teilliquidationsbilanz mitgegeben.

² Die Rückstellungen auf Stufe Vorsorgeeinrichtung PUBLICA, bestehend aus den Rückstellungen nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 22 des PUBLICA-Gesetzes sowie der Rückstellung für den Kostenausgleich, werden aus Gründen der Fortbestandsinteressen nicht aufgeteilt.

Art. 16 Behandlung von Wertschwankungsreserven einschliesslich der Reserven technischer Zinssatz

¹ Bestehen nach der Äufnung der notwendigen Rückstellungen gemäss Reglement Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA Wertschwankungsreserven, so werden diese dem kollektiv austretenden Bestand der Destinatäre anteilmässig kollektiv mitgegeben. Die Mitgabe ist nicht abhängig von der Übertragungsform des Vermögens.

² Erfolgen die Austritte individuell, werden die vom bisherigen Vorsorgewerk allenfalls nicht benötigten Wertschwankungsreserven zu freien Mitteln (Art. 18).

Art. 17 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation des Vorsorgewerkes durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 18 Behandlung von freien Mitteln

Sind für das bisherige Vorsorgewerk und den austretenden Bestand der Destinatäre je die Teilliquidationsbilanzen erstellt und bestehen gemäss den Grundsätzen des Reglements Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA freie Mittel, werden diese anteilmässig dem austretenden Bestand wie folgt verteilt:

- a. Kollektiver Austritt:
Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel dem übernehmenden Vorsorgewerk von PUBLICA oder der neuen Vorsorgeeinrichtung in der Regel kollektiv übertragen;
- b. Individueller Austritt:
Bei einem individuellen Austritt werden die freien Mittel individuell verteilt. Die Überweisung erfolgt als zusätzliche Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice oder, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 5 FZG erfüllt sind, als Barauszahlung.

Art. 19 Behandlung von Fehlbeträgen

Sind für das bisherige Vorsorgewerk und den austretenden Bestand je die Teilliquidationsbilanzen erstellt und bestehen gemäss den Grundsätzen des Reglements Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA Fehlbeträge, werden diese anteilmässig dem austretenden Bestand wie folgt belastet:

- a. Kollektiver Austritt:
Bei einem kollektiven Austritt werden die Fehlbeträge dem übernehmenden Vorsorgewerk von PUBLICA oder der neuen Vorsorgeeinrichtung in der Regel kollektiv übertragen;
- b. Individueller Austritt:
Bei einem individuellen Austritt werden die Fehlbeträge individuell der Austrittsleistung belastet. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Art. 20 Verteilplan

¹ Das paritätische Organ des bisherigen Vorsorgewerkes legt aufgrund der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge einen Verteilplan fest.

² Als Verteilschlüssel für Fehlbeträge bzw. freie Mittel müssen insbesondere die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk und das vorhandene Altersguthaben der betroffenen Destinatäre berücksichtigt werden.

Art. 21 Vermögensübertragung

Die Anwendung des Fusionsgesetzes (FusG) bleibt vorbehalten. Sie setzt eine ausdrückliche Willensäußerung der betroffenen Parteien voraus. Bei der Beschlussfassung sind auch die Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse der Arbeitgeberin und des Bundesrates nach BPG zu beachten (Art. 94 Abs. 2 und 100 Abs. 3 FusG; Art. 32a Abs. 2 zweiter Satz und Art. 32c Abs. 1 und 3 BPG).

Art. 22 Anpassungen

¹ Bei wesentlichen Veränderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel erfolgt eine entsprechende Anpassung.

² Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sich die freien oder fehlenden Mittel um mehr als 10 Prozent der ursprünglichen Beträge verändern.

5. Abschnitt: Besondere Verfahrensfragen

Art. 23 Zuständigkeit

¹ Das paritätische Organ des betroffenen Vorsorgewerkes hat das Vorliegen des Tatbestandes einer Teilliquidation festzustellen und die Durchführung des entsprechenden Verfahrens zu beschliessen.

² Es stellt insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Eintritt, sowie den massgebenden Zeitrahmen gemäss Artikel 9 Absatz 1 fest.

³ Erfolgt die Abgrenzung des infolge Teilliquidation ausgetretenen Destinatärkreises gestützt auf Artikel 9 Absatz 2, ist das paritätische Organ für die Umschreibung zuständig.

Art. 24 Informationspflichten - Grundsatz

Das paritätische Organ des Vorsorgewerkes ist verantwortlich für:

- a. das Informationskonzept;
- b. die rechtzeitige und sachgerechte Information der Destinatäre über das laufende Verfahren;
- c. die korrekte Darstellung der möglichen Rechtsmittel der Destinatäre;
- d. die sofortige Meldung an die Arbeitgeberin, wenn es feststellt, dass der Tatbestand einer Liquidation vorliegt.

Art. 25 Information und Rechtsmittel

¹ Sämtliche Destinatäre werden rechtzeitig und in geeigneter Weise informiert. Die Information betrifft namentlich das Vorliegen des Tatbestandes der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan.

² In der Regel erfolgt die Information über die Teilliquidation durch Publikation im SHAB.

³ Die Destinatäre können ab Erhalt der Information am Sitz von PUBLICA Einsicht in die massgebende Bilanz und in das versicherungstechnische Gutachten nehmen.

⁴ Die Destinatäre können innert 30 Tagen nach Erhalt der Information beim paritätischen Organ bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache erheben.

⁵ Das paritätische Organ hat die Einsprachen nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Werden Einsprachen gutgeheissen, erfolgt eine Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplanes und eine erneute Information aller Destinatäre.

⁶ Das paritätische Organ informiert die Einsprechenden in der Einspracheantwort, dass sie innert 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.

⁷ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.

⁸ Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat nur aufschiebende Wirkung wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.

Art. 26 Vollzug der Teilliquidation

Die Teilliquidation wird erst vollzogen, wenn:

- a. innerhalb der rechtlich gegebenen Fristen kein Destinatär mit einem Überprüfungsgesuch an die Aufsichtsbehörde gelangt ist;
- b. im Falle einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde von dieser ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt;
- c. im Falle eines Übertragungsvertrages der Eintrag im Handelsregister erfolgt ist.

Art. 27 Verzinsung

¹ Der individuelle Anspruch wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistungen verzinst.

² Der kollektive Anspruch wird nicht verzinst.

Art. 28 Kosten der Teilliquidation

¹ Die aus der Durchführung des Teilliquidationsverfahrens entstehenden Kosten werden von PUBLICA im Sinne einer Sonderleistung nach Aufwand dem die Teilliquidation verursachenden Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Art. 29 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von PUBLICA unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Änderungen des Reglements

Änderungen dieses Reglements stellen eine Änderung des Anschlussvertrags dar. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vertragspartner des Anschlussvertrags und des paritätischen Organs sowie sowie der Genehmigung durch den Bundesrat und durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 31 Übergangsbestimmung

Wird der Eintritt eines Teilliquidationstatbestandes vor Inkrafttreten dieses Reglements nach bisherigem Recht festgestellt und ist das Verfahren bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht abgeschlossen, so wird es nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Anschlussvertrag in Kraft.